

Thüringer Landeselternvertretung für Kindertagesstätten

Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/Die Grünen
-Drucksache 6/6956-

Datum
01.06.2019

Zum vorgelegten Gesetzentwurf nimmt die Landeselternvertretung
Kita (TLEVK) wie folgt Stellung;

Unser Zeichen

Zum 1. Januar 2018 trat in Thüringen die Novellierung des ThürKitaG in Kraft. Die Neufassung war der Schlusspunkt, einer intensiv und sehr kontrovers geführten Debatte, welche mehr Zeit in Anspruch nahm als von allen Beteiligten zunächst erwartet.

Thüringer
Landeselternvertretung
Kindertagesstätte

Vorsitzende:

Die Elternvertretungen in für Kindertagesstätten wurden im Rahmen die Gesetzesnovellierung von 2018 mit einer verlängerten Amtszeit von zwei Jahren ausgestattet, welche die Kontinuität der Elternmitwirkung und deren qualitativen Anspruch stärken sollte und auch maßgeblich gestärkt hat.

es@tlev-kita.de

Dass innerhalb der bestehenden Amtszeit der Landeselternvertretung nun eine weitere Veränderung der Parameter für frühkindliche Bildung in Gesetzesform gefasst werden soll, verstehen wir als großen Erfolg, auch der Elternmitwirkung. Thüringen versteht sich als Land Friedrich Fröbels und damit als Vorreiter auf dem Weg der frühkindlichen Bildung. Insoweit ist es konsequent und richtig, nicht auf dem Stand von 2018 zu verweilen, sondern stetig die weitere Verbesserung der Bildungseinrichtungen voranzutreiben.

Stellvertreter:

ses@tlev-kita.de

Die Elternvertretungen auf Bundes- und Landesebene haben, wie die Länder, Kommunen und Freien Träger lange und laut eine strukturelle, auf Dauer angelegte und auskömmliche Mitfinanzierung des Bundes im System der Kindertageseinrichtungen gefordert.

www.tlev-kita.de

Die im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (im folgenden Gute-Kita-Gesetz) nun zur Verfügung gestellten Mittel reichen in Höhe und aufgrund mangelnder Verstetigung nicht ansatzweise aus, um die steigenden Bedarfe zu decken oder zu einer breit spürbaren Entlastung der Beteiligten zu führen. Die mangelnde finanzielle Ausstattung und nicht gesicherte Verstetigung der Mittel haben zu einem „Verteilungskampf“ geführt, welcher auch vor Thüringen nicht Halt gemacht hat.

Geschäftsstelle:
Thüringer Landeselternvertretung
Kindertagesstätten
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

Thüringer Landeselternvertretung für Kindertagesstätten

Dennoch ist es, anders als in vielen anderen Bundesländern gelungen, im Kindergartenland einen Konsens zu finden zwischen den Beteiligten.

Die mit den Bundesmitteln, durch Landesmittel in nicht unerheblichem Umfang aufgestockt, werden für Qualitätsverbesserung und Bildungsgerechtigkeit investiert. Thüringen reiht sich damit nicht ein in den Reigen der Bundesländer, welche sich auf die Verteilung der Bundesmittel beschränken, ohne sich einem partizipativen Prozess mit den Beteiligten zu stellen.

Die Kritik, die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel würden nur in Betragsfreiheit investiert, wird von dem vorliegenden Änderungsentwurf zumindest für Thüringen widerlegt.

Mittel- und langfristig werden weitere Anstrengungen notwendig sein, die frühkindliche Bildung qualitativ auszubauen und Bildungsgerechtigkeit durch vollständige Beitragsfreiheit zu erreichen. Dabei darf keines der beiden Ziele priorisiert werden denn jedes Kind hat das Recht auf gute Bildung, auf das Beste, was eine Gesellschaft geben kann, unabhängig davon, aus welchem wirtschaftlichen Hintergrund ein Kind stammt.

Insgesamt ist festzustellen, dass das System Kita in der laufenden Legislatur eine Bewegung erfahren hat, welche sei vielen Jahren angemahnt war und deren dringende Notwendigkeit spätestens nach dem Bürgerbegehren für bessere Kinderbetreuung hätte deutlich sein müssen.

Thüringer Landeselternvertretung für Kindertagesstätten

I. Mindestpersonalschlüssel

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres,"

bb) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6. 16 Kinder im Alter nach dem vollendeten fünften Lebensjahres bis zur Einschulung
oder"

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

Häufig wird Thüringen im bundesweiten Vergleich der Fachkraft-Kind-Schlüssel im mittleren Drittel der Bundesländer verortet. Eine Entwicklung des Personalschlüssels, hin zu wissenschaftlich anerkannten Relationen, ist eine Forderung, welche auch die Landeselternvertretung seit vielen Jahren vertritt.

Gleichwohl hat der Fachkräftemangel ein inzwischen für jede Einrichtung im Land spürbares Maß erreicht und eröffnet damit ein Spannungsfeld, mit hohem Potenzial.

Die angestrebten Verbesserungen im Betreuungsschlüssel generieren neben den inzwischen deutlich spürbaren Auswirkungen des demographischen Wandels einen signifikant höheren Bedarf an Erzieherinnen und Erziehern sowie Auszubildenden. Demgegenüber steht eine schwindende Zahl von Bewerbern, welche sich konkurrierenden Branchen gegenübersehen.

Die Lösung kann nicht darin bestehen, das in Thüringen sehr konsequent geregelte Fachkräftegebot des § 16 ThürKitaG zu relativieren. Das Fachkräftegebot in der vorliegenden Form stellt die Eigenschaft der Kindertageseinrichtung als Ort frühkindlicher Bildung in den Vordergrund. Die im Thüringer Bildungsplan angelegten und wissenschaftlich unterlegten Bildungsziele bedürfen der Arbeit ausgebildeter Fachkräfte. Die stets wiederkehrende Forderung nach Einsatz von fachlich nicht oder nur teilweise geeignetem Personal lehnt die Elternvertretung strikt ab.

Die mit der gesetzlichen Regelung vorgeschlagene, stufenweise Anhebung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, beachtet dieses Spannungsfeld.

Nachdem bereits die Altersgruppe der 3-4jährigen eine deutliche

Thüringer Landeselternvertretung für Kindertagesstätten

Verbesserung der Fachkräfte in den Gruppen erfahren haben. Ist es nun die Altersgruppe der 4-5jährigen.

Im Rahmen der Verbesserung des Personalschlüssels der 3-4jährigen wurde der, dieser Alterskohorte sichtbar immanente, erhöhte Betreuungs- und Pflegeaufwand umfänglich thematisiert.

Viele Einrichtungen arbeiten (noch) nicht mit offenen Konzepten und der Schlüssel von 1:12 bei Kindern, welche teilweise noch Windeln benötigen bzw. im „Trockenwerden“ sind, sollte die Untergrenze in den Kleinkindgruppen darstellen.

Dem nähert sich der geplante Schlüssel der Alterskohorte der 4-5jährigen an, wenn er ihn auch nicht erreicht.

Mit der geplanten gesetzlichen Regelung werden in Thüringen mindestens 600 Fachkräfte zusätzlich benötigt (600 VBE). Diese Zahl übersteigt die Gruppe der Absolventen deutlich und wird die Träger von Kindertageseinrichtungen vor enorme Herausforderungen stellen.

Die Landeselternvertretung sieht im schrittweisen Ausbau der Fachkraft-Kind-Relation bei gleichzeitiger Verbesserung der Ausbildungsbedingungen den stabilsten Weg hin zu besten Bildungsbedingungen in den Einrichtungen.

Die Verbesserungen müssen stetig, verlässlich, aber auch realistisch in ihrer Umsetzung bleiben. Die Verbesserung der Fachkraft-Kind-Relation darf nicht zu einem Abbau von Plätzen in den Einrichtungen führen; weil strukturell zu wenige Erzieherinnen und Erzieher verfügbar sind. Andernfalls ist die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz in Gefahr.

Thüringer Landeselternvertretung für Kindertagesstätten

II. Beitragsfreiheit

§ 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1, § 21 Abs. 2 entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG zurückgestellt, darf bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht werden. Bei Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens nach § 29 Abs. 1 Satz 3 sowie dem Vertrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sicherzustellen, dass die Träger die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 berücksichtigen."

Laut einer Erhebung der Bertelsmann Stiftung aus dem Jahr 2018 müssen Eltern in Thüringen durchschnittlich 7,2 Prozent des Nettofamilieneinkommens für die Deckung der Kosten für Kindergarten und Kinderkrippe aufwenden. Damit steht Thüringen an viertoberster Stelle der Bundesländer, noch vor Bundesländern wie Bayern (6,1 Prozent), Baden-Württemberg (6,7 Prozent), Nordrhein-Westfalen (6,4 Prozent), Hessen (6,9 Prozent) und Rheinland-Pfalz (2,4 Prozent).

Mit dem Koalitionsvertrag von 2014 haben sich die Fraktionen von DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Einstieg in die Beitragsfreiheit für den frühkindlichen Bereich bekannt. Der Anfang wurde mit der Einführung des beitragsfreien Vorschuljahres gemacht. Die stufenweise Weiterführung dieser Entwicklung ist eine Notwendigkeit. Dies wird nicht nur an den Zahlen der Bertelsmann Stiftung deutlich, welche eine überdurchschnittliche Belastung der Eltern in Thüringen eindrucksvoll belegen.

Aus vielerlei Gründen kann Thüringen es sich nicht erlauben, Kindern aus monetären Gründen die Bildung im Kindergarten vorzuenthalten.

Sei es das Versprechen, welches jedem Kind mit seiner Geburt in diesem Land gegeben wurde auf gleichberechtigte und erfolgreiche Teilnahme an der Gesellschaft, welche nur durch gute Bildung erreicht werden kann.

Sei es die beängstigende gesellschaftliche Radikalisierung, die Aufgabe der demokratischen Normen und Werte, welche unsere Gemeinschaft zusammenhalten.

Seien es wirtschaftliche Erwägungen im Hinblick auf die zukünftige und heutige Entwicklung der Fachkräftesituation und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Thüringer Landeselternvertretung für Kindertagesstätten

Thüringen befindet sich, fest im Griff des demographischen Wandels. Jeder und jede wird zukünftig mit aller vorhandenen Kraft benötigt werden, um die Zukunft dieses Bundeslandes zu sichern.

Das Argument, Familien mit niedrigem Einkommen leisteten ohnehin keine Beiträge bzw. Gebühren, verfängt nicht.

Anders als häufig angenommen, sind Familien mit niedrigem Einkommen nicht per se von Gebühren befreit. Sie können allenfalls eine Erstattung bzw. Übernahme der Beiträge als Sozialleistung beantragen. Hierfür ist eine Offenlegung aller finanziellen Ressourcen und Einnahmen der Familie bzw. die Vorlage eines sog. Sozialpasses notwendig. Zusammengefasst, die amtliche Bestätigung von Armut. Die damit verbundene Stigmatisierung ist so offensichtlich wie vermeidbar.

Gleichzeitig gibt es derzeit jedoch keinen gesellschaftlichen Konsens darüber, die Beiträge lediglich für Familien mit geringem Einkommen vollständig abzuschaffen. Durch eine solche Bevorzugung würde die Trennung in ein „die und wir“ weiter manifestiert, was nicht geeignet ist, den gesellschaftlichen Frieden aufrecht zu erhalten.

Der einzige Weg, einem Ungerechtigkeitsgefühl vorzubeugen, ist die vollständige Überführung der Kosten der frühkindlichen Bildung in die gesamtgesellschaftliche Finanzierung, also die vollständige Abschaffung der Beiträge.

Nach der Einführung des beitragsfreien Vorschuljahres wurden in einer Vielzahl von Kommunen und Einrichtungen die Gebühren teils in erschreckendem Maße angehoben. Die Ursache dieser Anhebungen kann dabei nur vermutet werden. In den durch uns betreuten Fällen waren es teils Neukalkulationen nach vielen Jahren der relativen Konstanz, teils Mitnahmeeffekte zu Lasten der Eltern, um kommunale Haushalte zu entlasten.

Neben gesetzeskonformen, transparenten Neukalkulationen unter Einbeziehung der Elternvertretungen vor Ort gab es eine Reihe von Erhöhungen im Grenzbereich.

Insbesondere die Eingriffe in die Sozialstaffelungen dienten der Einnahmeerhöhung auf Seiten der Kommunen. Wurden bisher alle kindergeldberechtigten Kinder einer Familie als sog. „Zählkinder“ geführt, wurden nach den Änderungen lediglich noch in der Einrichtung betreute Kinder im Rahmen der sozialen Staffelung berücksichtigt.

Thüringer Landeselternvertretung für Kindertagesstätten

Die derzeitige gesetzliche Regelung lässt auch zu, dass Kinder, welche sich im beitragsfreien Vorschuljahr befinden aus der sozialen Staffelung herausgenommen werden und nicht mehr als „Zählkinder“ gelten. Dem ist durch eine gesetzliche Klarstellung dringend Einhalt zu gebieten da die Einnahmeverluste durch Beitragsfreiheit auf Seiten der Kommunen durch Zahlungen des Landes vollständig ausgeglichen werden.

Dem § 30 ThürKitaG sollte daher ein sechster Absatz angefügt werden, dass die Elternbeitragsfreiheit gem. der Absätze 1 bis 5 die Bestimmungen zur sozialen Staffelung unberührt lassen. Insbesondere in den Fällen, in denen die soziale Staffelung nach der Anzahl der Kinder erfolgt, welche gleichzeitig das Angebot einer Kindertagesbetreuung in derselben Einrichtung des jeweiligen Trägers in Anspruch nehmen, ändert sich an der Anzahl der im Rahmen der Sozialstaffelung zu berücksichtigenden Kindern nichts.

Die zur Veränderung der Parameter der frühkindlichen Bildung werden in großen Teilen aus Bundesmitteln bereitgestellt. Daher müssen für die Verwendung der Mittel die einschlägigen bundesgesetzlichen Regelungen gelten. Landesrecht darf insoweit Bundesrecht nicht brechen.

Mit dem Beschluss des Bundestages vom 19. Dezember 2018 wurde in Art. 2 Nr. 2 c die Regelung des § 90 Abs. 3 SGB VIII wie folgt geändert,

„ (3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

Während das Bundesrecht also die Sozialstaffelung nach kindergeldberechtigten Kindern vorsieht, lässt die landesrechtliche Regelung diese Frage offen und eröffnet damit Räume, welche bundesgesetzlich nicht gedeckt sind. Um die verfassungsrechtlich bedenklichen Kollisionen zu vermeiden

In § 29 Abs. 2 S. 2 ThürKitaG sollte daher die Klarstellung „kindergeldberechtigte“ Kinder eingefügt werden.

Thüringer Landeselternvertretung für Kindertagesstätten

II. Erhöhung der Zeiten fachlicher Arbeit außerhalb der Gruppen und Ausfallzeiten aufgrund urlaubs- sowie krankheitsbedingter Ausfälle

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen

Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von

- a) 0,36 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,
- b) 0,24 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2,
- c) 0,18 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3,
- d) 0,12 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 4,
- e) 0,103 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 5 und

f) 0,09 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 6. Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 7 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von vier Stunden 0,032

Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen.

Die Anpassung der nicht gruppenbezogenen, pädagogischen Arbeit spiegelt die steigenden Ansprüche an die Bildungseinrichtung Kindergarten wider. Den Fachkräften muss die Möglichkeit gegeben sein, auch als solche zu arbeiten, was umfangreiche Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation erforderlich macht.

Gleichzeitig finden die erhöhten Fehlzeiten aufgrund Krankheit und Urlaub eine realistische Betrachtung.

Dennoch werden Träger von Kindertageseinrichtungen auch zukünftig nicht davon entbunden sein können, tragfähige Personalentwicklungskonzepte und ein Gesundheitsmanagement für die Mitarbeitenden vorzuhalten. Dies ist bislang bei weitem nicht die Regel und bedarf dringend der Ausweitung.

Thüringer Landeselternvertretung für Kindertagesstätten

IV. Kindergarten

In Anlehnung an die Initiative „Die Welt spricht Kindergarten“ sollte es den Einrichtungen des Landes freigestellt werden, sich als „Kindergarten“ zu benennen, auch wenn es sich um gemeinschaftlich geführte Einrichtungen handelt. Umgangssprachlich findet der Begriff des „Kindertagesstätten“ Anwendung, dem sollte das Gesetz Rechnung tragen.

Das Fröbelland Thüringen kann dem „Erfinder des Kindergartens“ mit einem Namenswahlrecht ein Denkmal setzen und die Verdienste um die frühkindliche Bildung würdigen.

Mit dem Recht den Begriff „Kindergarten“ als Namensbestandteil zu übernehmen, bliebe die Gesetzssystematik als solche erhalten.

Ein solches Wahlrecht sollte allen Einrichtungen unabhängig ihres pädagogischen Konzeptes eingeräumt werden.

Weimar, den 01.06.2019

Mit freundlichen Grüßen